Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 822
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:
Erhalt der Landhäuser in der Görresstraße 21 und 23 in Friedenau

und **Antwort** vom 18. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 27822

vom 03. Juni 2021

über **Erhalt der Landhäuser in der Görresstraße 21 und 23 in Friedenau**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

1. Welchen Denkmalwert besitzt das Landhaus in der Görresstraße 21 in Friedenau und wie lautet die Begründung für die Eintragung in die Denkmalliste im Jahr 2019?

Zu 1. und 5.:

Das Objekt Görresstraße 21/23 ist mit folgendem Eintrag Bestandteil der Berliner Denkmalliste:

09066672 Görresstraße 21/23, Anwesen Pählchen, Fuhrhof, Landhaus, Ateliergebäude, Vorgärten und Garten, 1892-1901; *Baudenkmale siehe:* Görresstraße 21, 23

Auszug aus der Denkmalbegründung:

„Die beiden ursprünglich zusammengehörigen Grundstücke sind ein einzigartiges Zeugnis für Friedenau, weil ihre Bebauung bis heute (mit Ausnahme von jüngeren unbedeutenden Garagen) noch aus den ursprünglichen Baukörpern mit Vorgärten besteht, ohne weitere nennenswerte Nachverdichtung“.

„Das Ensemble stellt mit den Bauten Müllabfuhr, Landhaus, Ateliergebäude eine außergewöhnliche, vielschichtige Mischung dar. Es ist die Erstbebauung der Straße (Fuhrhof, Landhaus) mit ländlicher Anmutung durch eine offene Bebauung mit Nebenanlagen. Der Seltenheitswert ergibt sich aus dem Umstand, dass es eines der letzten in Friedenau gebauten Landhäuser darstellt.

Das Ensemble dokumentiert anschaulich den Bruch zwischen Landhauskolonie und geschlossener Miethausbebauung. Weil die Bauordnung 1892 als Instrument der Aufrechterhaltung der landhausmäßigen Bebauung in Friedenau letztlich scheiterte, bildet das Ensemble im städtebaulichen Kontext einen entsprechenden Kontrast.

Das Atelier bezeugt die letzten Versuche der Gemeinde, die offene Bebauung voranzutreiben durch die Ansiedlung einer Bildhauerkolonie. Von dieser Bildhauerkolonie mit einer nachgewiesenen Nutzungskontinuität bis heute, ist das Atelierhaus das einzige erhaltene bauliche Zeugnis, nachdem der Bildhauerhof Casals 1935 wegen zu teurer Restaurierungskosten abgerissen wurde. Durch die Vitae der dort tätig gewesenen Künstlerinnen und Künstler kommt dem Ort eine geschichtliche Bedeutung zu.

Genauso ist der Fuhrhof eine seltene erhaltene gewerbliche Nebenanlage im ansonsten verdichteten Kern von Friedenau. Als älteste bekannte bauliche Zeugnisse der Friedenauer Müllabfuhr haben die Bauten ortgeschichtliche Bedeutung. Ortsübergreifend haben sie aber auch wissenschaftliche Bedeutung, weil sie als älteste bekannte Bauten der Müllentsorgung in Berlin auch Aufschluss geben über die frühe Müllentsorgung im Raum Berlin“.

2. In welchem Zustand befindet sich das Gebäude und sind nach Einschätzung des zuständigen Bezirksamts Maßnahmen der Bauaufsicht im Hinblick auf Erhalt und Instandsetzung bzw. Restaurierung erforderlich?

Zu 2.:

Das Gebäude Görresstr. 21 befindet sich nach äußerem Augenschein in einem relativ guten Zustand.
Eine bauaufsichtliche Einschätzung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor. Es sind jedoch keine Umstände erkennbar bzw. anderweitig bekannt geworden, die ein bauaufsichtliches Handeln zum Zwecke der Gefahrenabwehr bzw. ein Vorgehen der unteren Denkmalschutzbehörde zur Sicherung und Erhaltung des Denkmals erfordern würden.

3. Sind dem Bezirksamt Pläne des Eigentümers zur weiteren Nutzung des Gebäudes bekannt, das ursprünglich abgerissen und einer massiven Neubebauung weichen sollte?

Zu 3.:

Nein, dem Bezirksamt sind keine Pläne des Eigentümers zur weiteren Nutzung des Gebäudes bekannt.

4. Sind die Pläne zur Neubebauung auf Eis gelegt oder soll um das Haus herum immer noch gebaut werden? Wenn ja, wie soll dies mit dem Denkmal in Einklang gebracht werden?

Zu 4.:

Dem Eigentümer wurde ein mit der Stadtplanung und den Denkmalbehörden abgestimmter Kompromiss zur Bebauung auf dem Grundstück angeboten. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen.

Für das Grundstück Görresstr. 21 sind keine aktuellen Bebauungsabsichten bekannt. Bekannt sind Bebauungsabsichten (konkretisiert durch Antrag auf Vorbescheid, welcher negativ beantwortet wurde), für das Nachbargrundstück Görresstr. 23. Gegen die negativ beantworteten Fragen wurde Widerspruch eingelegt; da dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, ist nunmehr ein Klageverfahren anhängig.
Gegenüber dem im Antrag auf Vorbescheid dargelegten Vorhaben bestehen erhebliche denkmalrechtliche Bedenken, da darin von einer Beseitigung der Denkmalsubstanz auf diesem Grundstück ausgegangen wird. Im Antrag auf Vorbescheid wurden jedoch keine Fragen hinsichtlich des Denkmalschutzes gestellt.
Zwischenzeitlich wurden weitere Gespräche zwischen der Eigentümerin, dem Bezirksamt und dem Landesdenkmalamt Berlin (LDA) geführt. Im Ergebnis wurde durch die Eigentümerin eine veränderte städtebauliche Konzeption in Varianten vorgestellt. Auch diese sind jedoch nach Auffassung der Denkmalschutzbehörden nicht genehmigungsfähig.

5. Welches Ergebnis brachte die Denkmalwertprüfung für das benachbarte Gebäude Görresstraße 23?

Siehe Antwort zu 1.

6. Ist auch hier ein Erhalt vorgesehen?

Zu 6.:

Für die Denkmalschutzbehörden ist stets die Erhaltung eines Denkmals oberste Maxime, solange es in der Berliner Denkmalliste eingetragen ist.

7. Wurden in diesem Zusammenhang weitere Gebäude in der Nachbarschaft auf ihren Denkmalwert geprüft und wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?

Zu 7.:

Die Denkmalwertprüfung eines Objektes erfordert immer eine wissenschaftliche Bearbeitung und inhaltliche Vertiefung, um das Prüfobjekt fachlich einordnen und bewerten zu können. Zu der wissenschaftlichen Bearbeitung gehören u.a. auch die Heranziehung von Vergleichsobjekten und die Einbeziehung des städtebaulichen Kontextes. Die letzte systematische und flächendeckende Erfassung des Ortsteils Friedenau erfolgte im Zuge der Bearbeitung der entsprechenden Denkmaltopographie, die 2001 erschien.

2019 ist das LDA der Bitte des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg nachgekommen, das Objekt Görresstraße 21, 23 auf Denkmaleigenschaft zu überprüfen.

Berlin, den 18.06.2021

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa